



Bundesverband
Energiespeicher
Systeme e.V.

30. April 2021

Politische Rahmenbedingungen für Energiespeicher

Markus Rosenthal, Leiter Politik und Regulierung, BVES e. V.



Politische Rahmenbedingungen

- Politische Debatte um das Marktdesign
- Position der Bundesregierung
- Position der EU
- Investitionssicherheit durch klare Definition



Politische Debatte um das Marktdesign

- Ziel EU & Bundesregierung: Klimaneutralität.
- Urteil- Bundesverfassungsgericht
- CO₂-Bepreisung (Deutscher Sonderweg mit staatlichen Vorgaben vs. marktliches ETS auf EU-Ebene)
- Ausbau der Ladeinfrastruktur stockt (Marktfeindliches SchnellLG)



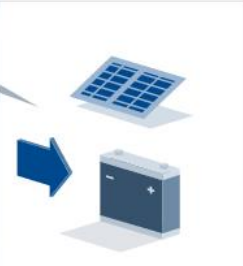



Politische Debatte um das Marktdesign

- Bidirektionales Laden stockt (SteuVerG)
- Batteriezellförderung (EU-konform: IPCEI)
- Energetische Gebäudesanierung
- Grüner Wasserstoff – Fokus Industrie

Was ist die Rolle von Energiespeichern im Marktdesign?

Investitionssicherheit

So nicht:

				
NETZENTGELT	Green	Green	Green	Green
BESONDERE NETZENTGELT-BESTANDTEILE	Hatched	Hatched	Hatched	Hatched
EEG-UMLAGE	Green	Green	Green	Green
STROMSTEUER	Red	Red	Green	Red

Quelle: strombestandteile.de

Investitionssicherheit

So auch nicht:

	 stromintensive Netznutzung	 > 1 GWh	 SINTEG-V	 H ₂ /CH ₄	 H ₂ /CH ₄	 EEG
NETZENTGELT	Green	Green	Green	Green	Green	Green
BESONDERE NETZENTGELT-BESTANDTEILE	Yellow	Yellow	Yellow	Hatched	Hatched	Hatched
EEG-UMLAGE	Green	Green	Green	Green	Green	Green
STROMSTEUER	Green	Green	Green	Green	Red	Green

Quelle: strombestandteile.de



Position der Bundesregierung

- Netzausbau vs. ESS, „Speicher ab 2030, davor sind sie zu teuer“ (Sts Feicht)
- Klimaschutzpaket: Energiespeicher sind Letztverbraucher

Speicher werden bezüglich ihres Strombezugs bereits derzeit regulatorisch als Letztverbraucher eingestuft mit der Folge, dass beim Strombezug Umlagen und Entgelte zur Refinanzierung von Systemkosten im Stromsektor anfallen.

- BVES: Definition als Letztverbraucher + unwirksamen und unzureichenden Ausnahmegenehmigung führen zu Bürokratiechaos und bremsen Investitionen aus

Position der EU

- Winter-Paket: Energiespeicher sind Zeitpuffer

Definition der Elektrizitätsbinnenmarktlinie Art. 2 Nummer 59:

*„Energiespeicherung“ im Elektrizitätsnetz ist die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen **späteren Zeitpunkt** als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger“.*

EU Green Deal

- Klimaschutzgesetz (Rechtsverbindlich)
- Sustainable European Investment: 1 Billionen EUR durch Umschichtung und neue Haushaltsmittel
- Just Transition Mechanism: 100 Mrd. für die Transformation der Kohle- in Energieregionen (Lausitz, NRW)
- EU-Industriestrategie – Wasserstoff als eine zentrale Säule (European Projects of Common Interest - IPCEI)
- EU-Rohstoffstrategie

EU Green Deal

- Gebäudeenergieeffizienz
- Smarte und nachhaltige Mobilität
- EU-Batterierichtlinie
- Ausbau der Ladesäulen- und Wasserstoffinfrastruktur
- Neue Systematik der Energiebesteuerung

EU Green Deal

- Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie
- Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- Weitere

EU Green Deal

Energy storage - contribution to the security of the electricity supply in Europe

Policies for energy storage

- EU-Kommission: Workshop zu Energiespeicher +
- Studie zu Energiespeichern (März 2020)



Rechtsrisiko für Investitionen durch Nicht-Anwendung der EU-Gesetzgebung

- IST: EEG – Doppelbelastung in vielen Fällen, § 61l EnWG bietet keinen Ausweg
- IST: EnWG – Beispiel Netzentgelte: Zu bürokratisch, falsch und unzureichende Regelung; Doppelbelastung in Multi-Use-Konzepten und bei weiteren netzbezogenen Abgaben und Umlagen
- IST: Stromsteuer – Netzbezogene und somit für Multi-Use-Konzepte mit hohem Rechtsrisiko (§ 5 Absatz 4 StromsteuerG)



Rechtsrisiko für Investitionen durch Nicht-Anwendung der EU-Gesetzgebung

Nicht zulässig, aber mit bürokratischen Ausnahmen:

- Multi-Use
- Systemdienstleistungen

Grund:

Keine Investitionssicherheit durch
unklare Definition von ESS



Megatrends

- Energiespeicher-Markt wächst
- Bundesregierung gegen Energiespeicher
- EU definiert ESS als Zeitpuffer



BVES-Beirat Finanzen: Investitionen in Energiespeicher

- ESS als **Asset-Klasse** definieren, damit sie als Anlagemöglichkeit interessant werden
- **Garantie** für Speichertechnologien mit den Regeln der **Versicherungsbranche** ein Einklang bringen
- Öffentliches Kapital der Förderbanken wird nicht ausreichen, damit der Investitionen für Energiespeicher gedeckt wird
- Verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen statt Bürokratie und Regelchaos



Treiber für das Wachstum bei ESS

- Dekarbonisierung = mehr erneuerbare Energien
- Volatilität der Energieerzeugung braucht ESS
- Ein Vorteil ESS: Grundlastfähigkeit bzw. Ausgleich von Schwankungen
- Kurzzeit-, Mittelfrist-, Langzeitspeicher in elektrischer und gasförmiger Form



EU-Winterpaket

BVES-Forderungen:

- Aufnahme der Definition der Speicherung in das EnWG – nicht nur für die Speicherung „im Netz“, sondern allgemein
- Verlässliche Spielregeln für die Speicherung in allen Bereichen
- Einordnung von Speichern als 4. Säule des Energiesystems – neben Erzeugung, Transport und Verbrauch

VIELEN DANK

Markus Rosenthal

Leiter Politik und Regulierung